



## LRMB - Landesrecht Ministerialblatt

---

### Stamnnorm

Ausfertigungsdatum: 16.11.1990

# **Diplomierungssatzung der Fachhochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen Bek. d. Finanzministeriums v. 16.11.1990 -P1111-5-II A 4**

---

### **Diplomierungssatzung der Fachhochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Finanzministeriums v. 16.11.1990 -P1111-5-II A 4

<![if !supportLineBreakNewLine]>

<![endif]>

Aufgrund von § 30 Abs. 1 i. V. m. § 29 Abs. 2 Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst hat das Ministerium für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlass vom 5.11.1990 die Diplomierungssatzung der Fachhochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

### **§ 1**

Aufgrund der an der Fachhochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen bestandenen Laufbahnprüfung i. S. v. § 4 Abs. 3 Satz 5 und § 6 Abs. 3 Satz 4 Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz (BGBI. 1976 I S. 2793) verleiht die Fachhochschule den akademischen Grad:

„Diplom-Finanzwirt Fachhochschule“ Frauen erhalten den Diplomgrad in weiblicher Form.

<![if !supportLineBreakNewLine]>

<![endif]>

### **§ 2**

1

Die Urkunde über die Diplomierung wird unter dem Datum des Zeugnisses über die Laufbahn-

prüfung ausgefertigt und vom Leiter der Fachhochschule für Finanzen unterzeichnet. Sie wird mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

2.

Die Urkunde wird nach dem als **Anlage** beigefügten Anlage Muster ausgefertigt.

<![if !supportLineBreakNewLine]>

<![endif]>

### **§ 3**

Diese Diplomierungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Sie ist auf alle Studenten anzuwenden, die die Laufbahnprüfung nach dem 1.10.1990 abgelegt haben bzw. ablegen werden.

**MBI.NRW. 1990 S. 1731.**

## Anlagen

---

### Anlage 1 (Anlage)

[URL zur Anlage \[Anlage\]](#)